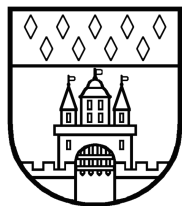


Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **02.05.2019**

Nr.: **9/2019**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
32/2019	Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 7. Nachtrag	2
33/2019	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.....	4

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011

7. Nachtrag

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die als Anlage 1 beigefügte Beitragstabelle erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle ab 01.08.2019 (ab 01.08.2020 plus 3% jährlich)

Jahresbruttoeinkommen beider Elternteile / Erziehungsberechtigten	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2019	Monatlicher Elternbeitrag (ohne Mittagessen) ab 01.08.2020
bis 24.000 €	10,61 €	10,93 €
bis 36.000 €	68,96 €	71,03 €
bis 48.000 €	90,18 €	92,88 €
bis 60.000 €	106,09 €	109,27 €
bis 72.000 €	122,00 €	125,66 €
bis 84.000 €	137,92 €	142,06 €
bis 96.000 €	159,14 €	163,91 €
ab 96.000 €	191,00 €	202,91 €

Artikel 2

Die als Anlage 2 beigefügte Übersicht über die Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten erhält folgende Fassung

Beiträge für die Teilnahme an anderen Betreuungsangeboten an offenen Ganztagsgrundschulen ab 01.08.2019

Name der Schule	Betreuungsangebot	Monatlicher Elternbeitrag
Bismarckschule	Bis-Mittag-Betreuung	41,00 € Die Betreuungskosten sind für 11 Monate/Jahr zu entrichten
Grundschulverbund Graf-Ludwig-Schule / Willibrordschule	Bis-Mittag-Betreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten

Grundschule Dumte	Übermittagsbetreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 12 Monate/Jahr zu entrichten
Heinrich-Neuy-Schule	Bis-Mittag-Betreuung	3 – 5 Tage/Woche: 1. Kind 36,00 €, 2. Kind 21,00 € 1 – 2 Tage/Woche: 1. Kind 18,00 €, 2. Kind 18,00 €
Marienschule	Sichere Schule von 8 bis 1	Klasse 1 und 2: 40,00 € Klasse 3 und 4: 30,00 € Geschwisterkinder: 20,00 €
Regenbogenschule	Bis Mittagsbetreuung	40,00 € Die Betreuungskosten sind für 10 Monate/Jahr zu entrichten

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) – 7. Nachtrag – tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 30.04.2019

Az.: 40/Bo

In Vertretung:

gez. Maria Lindemann
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und über die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Kreisstadt Steinfurt

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im
1) [Ort der Einsichtnahme angeben 2)]

Rathaus, Raum 2 (Meldeamt), 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 2 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. 3)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12 Uhr**, bei der Gemeindebehörde
[Anschrift, Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. eintragen]

Kreisstadt Steinfurt, Die Bürgermeisterin, Raum 109, 48565 Steinfurt, Emsdettener Str. 40

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Steinfurt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises Steinfurt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-umschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von ⁴⁾ der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Steinfurt, 24. April 2019

Die Gemeindebehörde
Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
gez. Maria Lindemann
(Erste Beigeordnete)

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes bitte streichen.

4) Gemäß § 4 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.